



Informationsbrief der Bundes-SGK

für sozialdemokratische Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker

Berlin, den 30. April 2021

- 1. Aufruf zum 1. Mai 2021** | SPD-Parteivorsand schließt sich dem Motto des DGB „Solidarität ist Zukunft“ an
- 2. Nachbesserungen beim Klimaschutzgesetz erforderlich** | Bundesverfassungsgericht gibt teilweise den Beschwerdeführenden Recht
- 3. Verbesserungen beim Ausbau Erneuerbarer Energien** | Änderungen im Gewerbesteuerrecht
- 4. Deutscher Aufbau- und Resilienzplan** | Bundeskabinett beschließt den DARP als nationale Konkretisierung der europäischen Coronaaufbauhilfen aus dem „Next Generation EU“- Paket
- 5. Gegen Hass und Hetze auf Kommunalpolitik** | Körber-Stiftung eröffnet neues Internetportal

1. Aufruf zum 1. Mai 2021

Der SPD-Parteivorstand hat sich in seiner Sitzung am vergangenen Montag, dem 26. April 2021, dem diesjährigen Motto des DGB für den 1. Mai „Solidarität ist Zukunft“ angeschlossen. Am Tag der Arbeit setzen wir Zeichen für gerechte Löhne und zukunftsfähige Arbeitsplätze.

Zum Aufruf im Wortlaut:

<https://www.spd.de/gema1nsam/>

2. Nachbesserungen beim Klimaschutzgesetz erforderlich

Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes hat in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz am 24. März 2021 folgenden Beschluss gefasst, der am 29. April 2021 mit seiner Begründung veröffentlicht wurde:

„1. Die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer zu 12) und 13) im Verfahren 1 BvR 2656/18 wird verworfen.

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 3 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (Bundesgesetzblatt I Seite 2513) in Verbindung mit Anlage 2 sind mit den Grundrechten unvereinbar, soweit eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Maßgabe der Gründe genügende Regelung über die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 fehlt.

3. Im Übrigen werden die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen.

4. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 nach Maßgabe der Gründe zu regeln. § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 3 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (Bundesgesetzblatt I Seite 2513) in Verbindung mit Anlage 2 bleiben anwendbar.

5. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Beschwerdeführenden in den Verfahren 1 BvR 96/20 und 1 BvR 288/20 sowie den Beschwerdeführenden zu 1) bis 11) in dem Verfahren 1 BvR 2656/18 die Hälfte ihrer notwendigen Auslagen zu erstatten. In dem Verfahren 1 BvR 78/20 hat die Bundesrepublik Deutschland den Beschwerdeführenden ein Viertel ihrer notwendigen Auslagen zu erstatten.“

Mit dem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen. Im Übrigen wurden die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen.

Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber dazu verpflichtet bis spätestens 31. Dezember 2022 die Fortschreibung der Minderungsziele für die Jahre nach 2031 nach Maßgabe der Gründe zu regeln. Die Koalitionsfraktionen werden hiermit bereits in den nächsten Tagen beginnen.

Wie bereits berichtet, hat sich die EU kurz vor dem digitalen Klimagipfel, den die Vereinigten Staaten am 22./23. April ausrichteten, auf Inhalte eines Klimagesetzes geeinigt. Das neue Klimaziel für die EU, das bis zum Jahr 2030 erreicht werden soll, lautet minus 55 statt wie bisher 40 Prozent im Vergleich zu 1990. Die SPD im Bund wie auch in Europa wollten mehr erreichen, so hatte man sich für eine Reduktion von 60 Prozent auf EU-Ebene ausgesprochen und in Berlin wird an die Auswirkungen auf die nationalen Klimaziele gedacht, die nun an die höhere Vorgabe angepasst

werden müssen. Um dieses zu erreichen, wird man das Zwischenziel für das Jahr 2030 in Deutschland weiter anheben müssen.

Insofern trifft das Verfassungsgerichtsurteil auf ohnehin bestehende Absichten, die Klimaziele anzupassen.

Pressemitteilung und Beschluss mit Begründung des Bundesverfassungsgerichts:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html;jsessionid=49C6DD73D1D38DEAE66150007D5DE452.1_cid386

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html

3. Verbesserungen beim Ausbau Erneuerbarer Energien

Der Deutsche Bundestag hat am 21. April 2021 das Fondsstandortgesetz (FoStoG) in zweiter und dritter Lesung beschlossen. Im Artikel 9 dieses Artikelgesetzes wurden zwei wichtige Änderungen im Gewerbesteuerrecht beschlossen, die einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Ausbaus erneuerbarer Energien liefern.

Dabei handelt es sich um Änderungen im §9 Gewerbesteuergesetz, die dafür Sorge tragen sollen, dass Wohnungsunternehmen, wenn sie **in Wohnanlagen erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien an die Mieter weiter geben**, damit künftig nicht einer umfassenden Gewerbesteuerpflicht unterliegen. Damit ist der Weg für einfache Mieterstrommodelle endlich frei.

Bislang bestanden für Wohnungsunternehmen massive gewerbesteuerliche Hemmnisse bei der Nutzung von im Gebäude erzeugter erneuerbarer Energie für Mieterstrom, Netzeinspeisung und E-Mobilität. Wenn Wohnungsunternehmen Mieterstrom für ihre Mieter produzieren, ihn einspeisen oder damit Ladestationen für Elektroautos betreiben, würden sie die sogenannte erweiterte Gewerbesteuerkürzung verlieren, was mit massiven steuerlichen Belastungen einhergeht.

Eine weitere Änderung im §29 verbessert die **Regeln über die Zerlegung der Gewerbesteuererträge bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie** betreiben zugunsten der Standortgemeinden, in deren Gebiet die Anlagen betrieben werden. Zukünftig werden neun Zehntel des Ertrages nach der Höhe der installierten Leistung auf die Betriebsstätten verteilt und nur noch ein Zehntel nach der Lohnsumme. Das begünstigt die Gemeinden, in denen die Erzeugungsanlagen gebaut werden und kann deren Akzeptanz gegenüber neuen Anlagen erhöhen, da sie nun deutlich mehr von der Gewerbesteuer profitieren. Eine gute Nachricht!

Mehr Informationen:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/288/1928868.pdf>

<https://www.gdw.de/pressecenter/pressemeldungen/mieterstrom-endlich-wirtschaftlich-attraktiv-machen-fuer-eine-sinnvolle-energiewende-vor-ort/>

4. Deutscher Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Die Corona-Krise ist eine der größten Herausforderungen in der Geschichte der Europäischen Union – in gesundheitlicher, gesellschaftlicher und insbesondere auch ökonomischer Hinsicht. Die Europäische Union hat auf die Krise kraftvoll reagiert. Mit dem Aufbauinstrument „Next Generation EU“ in Höhe von 750 Mrd. Euro und dessen größtem Ausgabeninstrument - der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) mit einem Volumen von 672,5 Mrd. Euro - wurde der Grundstein gelegt, um gemeinsam gestärkt aus der Krise hervorzugehen.

Um die Mittel der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) zu erhalten, müssen die Mitgliedstaaten Pläne für umfangreiche Investitionen und Reformen vorlegen, die die wirtschaftliche Erholung befördern und die soziale Resilienz stärken. Deutschland hat den ersten Entwurf für einen Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) im Dezember 2020 an die Europäische Kommission übermittelt. Den Vorgaben der ARF folgend wurde der Plan in einem intensiven Konsultationsprozess nun konkretisiert.

Die Bundesregierung hat am Dienstag, dem 27. April 2021 den deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) beschlossen. 90 Prozent der im deutschen Aufbauplan vorgesehenen Ausgaben fördern den Klimaschutz und die digitale Transformation. Die Bundesregierung übertrifft damit deutlich die ehrgeizigen Zielvorgaben der EU. Insgesamt sind Ausgaben von rund 28 Mrd. Euro geplant, die sowohl dem bereits im Sommer 2020 beschlossenen Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket mit seinen Zukunftsmaßnahmen wie auch neuen Projekten dienen wird. Zu nennen sind hier insbesondere die drei von Deutschland und Frankreich gemeinsam initiierten wichtigen Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse (Important Projects of Common European Interest, IPCEI) in den Bereichen Wasserstoff, Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien sowie Cloud und Datenverarbeitung.

Mehr Informationen.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Europa/DARP/deutscher-aufbau-und-resilienzplan.html>

5. Gegen Hass und Hetze auf Kommunalpolitik – Internetportal der Körperstiftung

„Stark im Amt“ ist mehr als eine neue Website. „Stark im Amt“ ist der Beweis, dass wir als Gesellschaft nicht hilflos sind, wenn es um den Schutz unserer Kommunalpolitiker geht“. Mit diesen Worten hat Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinermeier am Donnerstag, den 29. April 2021 das von der Körper-Stiftung in Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden (Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund und Deutscher Landkreistag) entwickelte Internetportal „Stark im Amt“ offiziell freigeschaltet.

„Stark im Amt“ soll als zentrale Anlaufstelle dienen um Volksvertreterinnen und Volksvertretern auf kommunaler Ebene mit Informationen und Orientierung zu versorgen. Gleich ob Bürgermeisterin, Landrat oder Mitglied im Stadtrat: Das Portal nimmt eine Lotsenfunktion ein und soll für alle aus dieser Gruppe Handlungsoptionen und Kontakte aufzeigen, um die Herausforderung eines Angriffs zu meistern und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Auch sollen Wege der Prävention gewiesen werden. Gleichzeitig soll das öffentliche Bewusstsein

für die Lage der Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker gestärkt werden und zeigen, wie wichtig es ist, solidarisch zusammenzustehen.

Hintergrund ist die immer weiter steigende Zahl von Hass und Hetze betroffenen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern. 57 Prozent der Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern gaben in einer Forsa-Umfrage im Jahr 2021 an, dass sie Beleidigungen, Bedrohungen oder sogar tätlichen Angriffen ausgesetzt sind.

Zahlreiche öffentliche und private Einrichtungen haben es sich zur Aufgabe gemacht, Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker im Kampf gegen Hass und Hetze zu unterstützen – durch Informationen, Beratung und Trainingsangebote. Auch die Bundes-SGK unterstützt dieses Netzwerk als Ansprechpartner.

Weitere Informationen:

„Stark im Amt“ Portal für Kommunalpolitik gegen Hass und Hetze

<https://www.stark-im-amt.de/>

Ergebnisse der Forsa Umfrage „Hass und Gewalt gegen Kommunalpolitiker/innen. Einschätzungen und Erfahrungen von Bürgermeister/innen in Deutschland

https://www.stark-im-amt.de/fileadmin/user_upload/Nachrichten/Umfrage_Hass_und_Gewalt_gegen_Kommunalpolitiker.pdf

Rede von Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier anlässlich der Freischaltung des Portals „Stark im Amt“

https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Reden/2021/04/210429-Portal-Stark-im-Amt.html?jsessionid=5F381F6913937676348F66877CAB5813.1_cid394?nn=9042544

Datenschutzgrundverordnung

Seit dem 25.05.2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deshalb haben wir unsere Datenschutzerklärung angepasst. Wir würden uns freuen, wenn Sie diesen Informationsbrief auch weiterhin beziehen möchten. Andernfalls haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich davon abzumelden.

<https://www.bundes-sgk.de/kontakt>

<https://www.bundes-sgk.de/datenschutzerklaerung>

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de